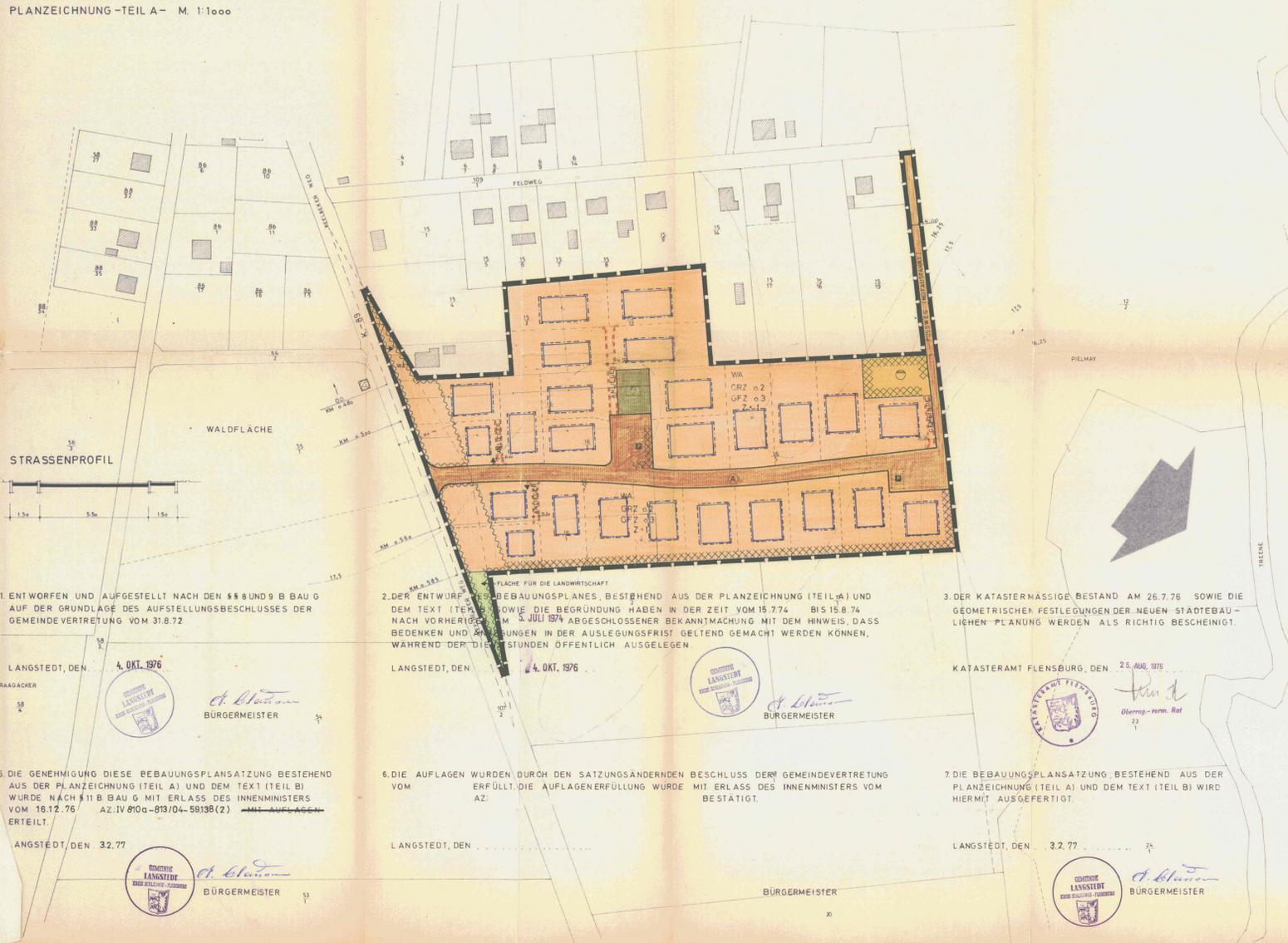


SATZUNG DER GEMEINDE LANGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 GEBIET "NÖRDLICH DES KEELBEKER WEGES"

AUFGRUND DES §10 BUNDESHAUSESETZ (B BAU G) VOM 23 JUNI 1960 (B GBL I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10 APRIL 1969 (GVOBL.SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B BAU G VOM 9 DEZ 1960 (GVOBL.SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.6.76 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 GEBIET "NÖRDLICH DES KEELBEKER WEGES", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHNUNG	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES	§ 9 ABS. 5 B BAU G
WA	ART DER BAUL. NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 ABS.1 NR.1a B BAU G
GRZ 02	MASS DER BAUL. NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 4 BAU NVO
GFZ 03	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 ABS.1 NR.1a B BAU G
Z+1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16u.17 BAU NVO
—	BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.1b B BAU G
—	BAUGRENZE	§ 22 BAU NVO
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS.1 NR.2 B BAU G
—	VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.3 B BAU G
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	" " " " " "
—	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	" " " " " "
—	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN -GEMEINSCHAFTSKLÄRANLAGE-	§ 9 ABS.1 NR.5 B BAU G
—	GRÜNFLÄCHEN - SPIELPLATZ -	§ 9 ABS.1 NR.8 B BAU G
—	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER	§ 9 ABS.1 NR.11 B BAU G
—	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS.1 NR.15 B BAU G
—	ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS.1 NR.1e B BAU G
—	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS.1 NR.10 B BAU G

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
—	FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
—	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
—	FLURSTÜCKSNUMMER
—	SICHTDREIECK
—	HÖHENLINIEN
—	KILOMETRIERUNG

TEXT - TEIL B -

I. Art der baulichen Nutzung

- In den in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebieten werden gem. § 1 Abs. 4 Bau NVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 ausgeschlossen.
- In den WA-Gebieten wird festgesetzt, daß Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 Bau NVO ausgeschlossen sind.

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Dachform	Sattel- oder Walddach
2. Dachneigung	30 - 50°
3. Dachdeckung	schwarze, anthrazit oder stahlblaue Dachplatten bzw. Asbestzementplatten
4. Außenmauerwerk	rote oder weiße Vollmauerziegel
5. Drempe	nur unsichtbar bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig
6. Garagen	das Außenmauerwerk hat sich dem Wohngebäude anzupassen. Flachdach ist zulässig.

III. Überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen "von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile" (Sichtdreiecke) ist jegliche Bepflanzung und Einfriedung von mehr als 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd zu unterlassen.

1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 B BAU G AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.8.72

LANGSTEDT, DEN 4. OKT. 1976
 KRAAGÄCKER
 BÜRGERMEISTER

5. DIE GENEHMIGUNG DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 B BAU G MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16.12.76 AZ. IV 870a-813/04-59136(2) ERTEILT.

LANGSTEDT, DEN 32.77
 BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.7.74 BIS 15.8.74 NACH VORHERIGEM AM 3. JULI 1974 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANFRAGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIESE STUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LANGSTEDT, DEN 4. OKT. 1976
 BÜRGERMEISTER

6. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.6.76 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16.12.76 BESTÄTIGT.

LANGSTEDT, DEN 32.77
 BÜRGERMEISTER

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26.7.76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

KATASTERAMT FLENSBURG, DEN 28. AUG. 1976
 BÜRGERMEISTER

7. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LANGSTEDT, DEN 3.3.77
 BÜRGERMEISTER

4. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 14.6.76 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.6.76 GEBILLIGT.

LANGSTEDT, DEN 4. OKT. 1976
 BÜRGERMEISTER

8. DIESE BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 6.3.77 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

LANGSTEDT, DEN 6.3.77
 BÜRGERMEISTER